



Protokollauszug

aus der
10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung
vom 18.06.2015

öffentlich

**Top 3.3 Bedingungen und Auflagen zur Schmutzwasserentsorgung beim Fassadenreinigen/Fassadenabbeizen
15/SVV/0200
zur Kenntnis genommen**

Die Vorlage ist durch Verwaltungshandeln erledigt. (sh. Ausführungen TOP 2 zum Punkt „Feststellung der öffentlichen Tagesordnung“)

Auszug aus der E-Mail von Thomas Schenke (Bereichsleiter Verwaltung und Finanzmanagement) an Andreas Walter (Bündnis90/Die Grünen) für den Einbringer des Beschlussvorschlages 15/SVV/0200 „Bedingungen und Auflagen zur Schmutzwasserentsorgung beim Fassadenreinigen/Fassadenabbeizen“ vom 15.06.2015

Unter Bezugnahme auf die Beratungen im KOUL-Ausschuss am 23. April 2015 und 21.05.2015 zur DS 15/SVV/0200 hatte die Verwaltung zugesagt, der Industrie- und Handelskammer (IHK) in Anlehnung an das „Merkblatt Augsburg“ ein entsprechendes Schreiben zuzusenden und die Frage, was nach möglichen „Vorkommnissen“ mit Schmutzwasser in Straßen ohne Kanalisation vorgesehen ist bzw. wie hierauf reagiert wird zu beantworten. Die Verwaltung teilt gemäß diesem Auftrag folgendes mit:

„Nach Rücksprache mit der IHK haben wir beiliegendes Informationsschreiben versandt. Bei Vergaben der LHP wird es Berücksichtigung finden. Durch Kontrollen werden wir die Einhaltung überprüfen.“

Wie dargelegt, reichen aus unserer Sicht die bestehenden Rechtsinstrumente der Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung vom 18.04.2013 aus, um bei Verstößen ordnungsbehördlich einschreiten zu können.“

gez. Thomas Schenke

Anlage

Kopie



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam

IHK
Industrie- und Handelskammer Potsdam
Breite Straße 2 a-c
14467 Potsdam

Dienststelle	FB Grün- und Verkehrsflächen Bereich Verwaltung und Finanzmanagement
Dienstgebäude	Haus 1
Zimmer	142
Auskunft erteilt	Herr Schenke
Telefon (0331) 289	2765
Fax (0331) 289	2715
Ihr Schreiben vom	
Ihr Zeichen	
Mein Zeichen/E-Mail	471.3-AW-Fassadenreinigung
Datum	

Abwassereinleitung bei Fassadenreinigung/-abbeizung

Hier: Besondere Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 66 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist die Landeshauptstadt Potsdam abwasserbeseitigungspflichtig. In Erfüllung dieser Verpflichtung und zum Schutz der Umwelt wird nachstehend auf die Besonderheiten bei der Einleitung von Abwasser im Rahmen von Fassadenreinigungen bzw. Fassadenabbeizungen hingewiesen. Die Hinweise sind von den ausführenden Unternehmen zu beachten. Ich bitte Sie um entsprechende Weiterleitung.

Bei Fassadenreinigungs- bzw. Abbeizarbeiten fällt Abwasser an, das mit Sand, Farbresten, Putzteilen, ggf. Chemikalien, Säuren, Basen und auch gefährlichen Stoffen wie Schwermetallen belastet sein kann.

Eine Versickerung dieses Abwassers in das Erdreich sowie die direkte als auch indirekte Einleitung in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind daher unzulässig.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung jenes Abwassers setzt voraus, dass dieses gesammelt und gezielt abgeleitet wird.

In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 18.04.2013 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 08.05.2013, Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die den Anforderungen nach Anlage 1 dieser Satzung nicht entsprechen. Die Satzung mit Anlage 1 ist in Kopie beigelegt. Die Einleitbedingungen sind insbesondere dann von Relevanz, wenn Chemikalien eingeleitet werden.

Erfolgt die Fassadenreinigung ohne den Zusatz von Chemikalien, ist die Einleitung des entstehenden Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage meist unbedenklich.

Über die Regelung der Satzung hinaus wird vollumfänglich auf das DWA-Regelwerk „Merkblatt DWA-M 370 – Abfälle und Abwässer aus der Reinigung und Entschichtung von Fassaden“ verwiesen.



Öffentliche Sprechzeit:
Dienstag
9 bis 12 Uhr und
13 bis 18 Uhr
Donnerstag
9 bis 12 Uhr und
13 bis 16 Uhr

Zentrale Servicrufnummer: 0331 289-0
Zentrales Fax: 0331 289-1155

E-Mail: poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Die Abwicklung rechtsverbindlichen
Schriftverkehrs
über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Es ist zu beachten, dass derjenige, welcher gemäß § 34 Absatz 1 lit. AWS entgegen § 13 AWS nicht zugelassene Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einleitet, ordnungswidrig handelt.

Jene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Schenke
Bereich Verwaltung und Finanzmanagement



Anlage